

§ 230 BDG 1979 Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

1. (1) Für die Beamtinnen und Beamten des Post- und Fernmeldewesens sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	erforderliches Besoldungsdienstalter	Amtstitel
PT 1	keines	Kommissärin oder Kommissär
13 Jahre und sechs Monate	Rätin oder Rat	
21 Jahre und sechs Monate	Oberrätin oder Oberrat; Hofrätin oder Hofrat (auf einer Planstelle der Dienstzulagengruppe S, 1 oder 2)	
PT 2 (mit Hochschulbildung)	keines	Kommissärin oder Kommissär
18 Jahre und sechs Monate	Rätin oder Rat	
26 Jahre und sechs Monate	Oberrätin oder Oberrat	
PT 2 (ohne Hochschulbildung)	keines	Revidentin oder Revident
18 Jahre und sechs Monate	Inspektorin oder Inspektor	
26 Jahre und sechs Monate	Zentralinspektorin oder Zentralinspektor	
PT 3	keines	Revidentin oder Revident
18 Jahre und sechs Monate	Inspektorin oder Inspektor	
26 Jahre und sechs Monate	Oberinspektorin oder Oberinspektor	
PT 4	keines	Revidentin oder Revident
18 Jahre und sechs Monate	Oberrevidentin oder Oberrevident	
26 Jahre und sechs Monate	Inspektorin oder Inspektor	
PT 5	keines	Kontrollorin oder Kontrollor
19 Jahre	Fachinspektorin oder Fachinspektor	
27 Jahre	Fachoberinspektorin oder Fachoberinspektor	

PT 6	keines	Kontrollorin oder Kontrollor
19 Jahre	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor	
27 Jahre	Fachinspektorin oder Fachinspektor	
PT 7	keines	Monteurin oder Monteur
19 Jahre	Obermonteurin oder Obermonteur	
PT 8	keines	Offizialin oder Offizial
19 Jahre	Oberoffizialin oder Oberoffizial	
PT 9	keines	Amtswartin oder Amtswart
19 Jahre	Oberamtswartin oder Oberamtswart	

1. (2) Abweichend von Abs. 1 sind folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
Leiterin oder Leiter einer Direktion der PTA	Präsidentin oder Präsident d. (Bezeichnung der Direktion)
Beamtin oder Beamter der Verwendungsgruppe PT 1 in der Generaldirektion der PTA ab einem Besoldungsdienstalter von 21 Jahren und sechs Monaten	Ministerialrätin oder Ministerialrat
Beamtin oder Beamter in der Generaldirektion oder einer Direktion der PTA, im PTA-Informationsservice oder in der Telekom-Rechnungsstelle Wien in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung)	
ab einem Besoldungsdienstalter von 18 Jahren und sechs Monaten	Amtssekretärin oder Amtssekretär
ab einem Besoldungsdienstalter von 26 Jahren und sechs Monaten	Amtsdirktorin oder Amtsdirktor
in der Verwendungsgruppe PT 3	
ab einem Besoldungsdienstalter von 18 Jahren und sechs Monaten	Amtssekretärin oder Amtssekretär
ab einem Besoldungsdienstalter von 26 Jahren und sechs Monaten	Amtsärztin oder Amtsarzt
in der Verwendungsgruppe PT 4	
ab einem Besoldungsdienstalter von 26 Jahren und sechs Monaten	Amtssekretärin oder Amtssekretär

1. (3) Beamtinnen und Beamte des Post- und Fernmeldewesens haben in den nachstehenden Verwendungen anstelle des Amtstitels folgende Verwendungsbezeichnungen zu führen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Leiterin oder Leiter eines Amtes in den Verwendungsgruppen PT 2 (ohne Hochschulbildung) und PT 3	
bis zu einem Besoldungsdienstalter von 18 Jahren und sechs Monaten	Amtsverwalterin oder Amtsverwalter
ab einem Besoldungsdienstalter von 18 Jahren und sechs Monaten	Amtsoberverwalterin oder Amtsoberverwalter
ab einem Besoldungsdienstalter von 26 Jahren und sechs Monaten	Amtsdirktorin oder Amtsdirektor

Leiterin oder Leiter des gesamten Kanzleidienstes in der Generaldirektion der PTA	Ministerialkanzleidirektorin Ministerialkanzleidirektor	oder
Beamtin oder Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes in der Verwendungsgruppe PT 5		
bis zu einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren	Werkmeisterin oder Werkmeister	
in der Verwendungsgruppe PT 6		
bis zu einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren	Werkmeisterin oder Werkmeister	
ab einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren bis zu einem Besoldungsdienstalter von 27 Jahren	Oberwerkmeisterin Oberwerkmeister	oder

In Kraft seit 12.02.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at